

*Zus. Gruppe: Dek. d. phil. Fak. d. Univ. Wien
1947/48 Prof. Dr. Junker Bitte um
Umstellung einer Amtsbekanntmachung*

A B S C H R I F T

Magistratisches Bezirksamt für den XXV. Bezirk
(Registrierungsbehörde)

eingetragen

Zl. M.St. 25 - 3871

Wien, am 10. Februar 1948

Junker Hermann Dr. ;

Nichtverzeichnung in der
Registrierungsliste.

B e s c h e i d.

Gemäß § 19, Abs. (3), der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 wird festgestellt, daß

J u n k e r Dr. Hermann (Vor- und Zuname), Universitätsprofessor (Beruf),
am 29.11.1877 in Bendorf am Rhein geboren,

nach der im Jahre 1938 erfolgten Machtergreifung durch den Nationalsozialismus aus politischen Gründen eine größere Schädigung erlitten hat,
ohne sich später im Sinne der NSDAP zu betätigen

und sohin gemäß § 4, Abs. (5), lit. c, des Verbotsgesetzes 1947 von der Verzeichnung ausgenommen ist. Er ~~ist~~ ist sohin in der Registrierungsliste ^{nach} der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 nicht zu verzeichnen.

B e g r ü n d u n g.

siehe Rückseite.

Gegen diesen Bescheid ist gemäß - § 25, Abs. (2), der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 ein gesondertes Rechtsmittel unzulässig. Es kann jedoch anlässlich der Auflegung der Registrierungslisten von jedermann wegen Nichtaufnahme in dieselben Einspruch erhoben werden.

Der Bezirksamtsleiter:

Rundstampiglie
des Magistrat. Bez. Dr. Boskowitz m.p.
Amt XXV Wien

Ergeht an:

- 1.) Herrn - ~~Frau~~ Dr. Hermann Junker,
Wien-Rodaun, Perchtoldsdorferstr. 8
- 2.) Bundesministerium für Inneres, Abt. 2.



B e g r ü n d u n g .

Vom Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität Wien wurde amtlich bestätigt, daß Herr Dr. Hermann Junker, der bis 1938 Honorarprofessor an der Universität Wien war, im Jahre 1938 anlässlich der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus die Professur aberkannt worden ist. Das Institut für Ägyptologie und Afrikanistik an der Universität Wien bestätigt, daß Professor Dr. Hermann Junker gesinnungsmässig niemals Nationalsozialist war.

Im Jahre 1945 wurde Professor Dr. Hermann Junker im Zuge von Wiedergutmachungsmassnahmen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Professorenkollegiums der Philosophischen Fakultät wieder zum Honorarprofessor bestellt.

Es war daher als erwiesen anzusehen, daß die Absetzung des Dr. Hermann Junker als Honorarprofessor im Jahre 1938 und die damit verbundene Schädigung, welche bis zu seiner neuerlichen Berufung als Honorarprofessor im Jahre 1945 dauerte, wegen Erfüllung seiner Aufgaben im Dienste Österreichs, somit aus politischen Gründen erfolgt ist. Die Voraussetzungen gemäß § 4, Abs. 5, lit. c des Verbotsgesetzes 1947 sind demnach gegeben.

Institut für Ägyptologie und
Afrikanistik an der Universität
WIEN.

Zl. 72 aus 1948.

Die richtige Abschrift wird institutsamtlich be-
stätigt.



Der Vorstand:

Junker